

Verwaltungsvorschrift zu den Voraussetzungen und zum Vorgehen bei der Aufhebung von Restriktionszonen, die infolge von ASP-Fällen bei Wildschweinen festgelegt wurden

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Vom 17. März 2022

Ziel der Verwaltungsvorschrift ist der Nachweis der ASP-Freiheit in der Sperrzone II nach Maßnahmen zur Tilgung einer ASP-Epidemie in der Wildschweinpopulation.

Voraussetzung für die Anwendung der Verwaltungsvorschrift ist eine lokal begrenzte Epidemie, die durch Einrichtung eines Kerngebietes und einer dieses Gebiet umschließenden Weißen Zone, jeweils mittels fester Wildschweinbarrieren gesichert, eingegrenzt wurde.

Das Vorgehen zur Aufhebung der Sperrzone II frühestens zwölf Monate nach dem letzten ASP-Fall in diesem Gebiet gliedert sich in drei Phasen und ist, soweit zutreffend, kreisübergreifend umzusetzen.

Phase 1

Das Kerngebiet und die Weiße Zone als gesamtes Restriktionsgebiet innerhalb der Sperrzone II werden unter folgenden Voraussetzungen aufgehoben:

- in dem aufzuhebenden Restriktionsgebiet wurde bis zur Aufhebung eine kontinuierliche, im zwei- bis vierwöchigen Abstand sich wiederholende, flächendeckende und behördlich überwachte Fallwildsuche durchgeführt,
- im Rahmen der passiven und aktiven Überwachung wurden alle Tierkörper virologisch untersucht und in einem Zeitraum von drei Monaten kein ASP-Fall festgestellt und
- in dem aufzuhebenden Restriktionsgebiet wurde die Wildschweinpopulation auf höchstens 20 % des vorzugsweise durch Zählung ermittelten Gesamtbestandes reduziert,
- soweit das aufzuhebende Restriktionsgebiet an ein infiziertes Gebiet angrenzt, ist ein Schutzkorridor funktionsfähig hergestellt, d.h. doppelter fester Zaun entlang der Grenze zum infizierten Gebiet und kontinuierliche Entnahme der Wildschweine aus dem Korridor.

Sind die vorgenannten Kriterien ausschließlich im Kerngebiet und noch nicht in der Weißen Zone erfüllt, kann das Kerngebiet separat aufgehoben werden, wenn alle vorhandenen Wildschweinbarrieren aufrechterhalten werden und dieses Gebiet bis zur Aufhebung des gesamten Restriktionsgebietes als Weiße Zone fungiert.

Nach Aufhebung des Kerngebietes und der Weißen Zone als gesamtes Restriktionsgebiet wird dieses Gebiet als Sperrzone II fortgeführt.

Bis zur Aufhebung der Sperrzone II werden mindestens die innere und äußere Wildschweinbarriere der ehemaligen Weißen Zone funktionsfähig gehalten.

Phase 2

Nach Aufhebung des Kerngebietes und der Weißen Zone als gesamtes Restriktionsgebiet erfolgt eine Screening-Untersuchung in der Sperrzone II über einen Zeitraum von sechs Monaten mittels gezielter Fallwildsuche an Stellen mit erhöhtem Risiko und der weiteren sofortigen Entnahme von detektierten Wildschweinen. Die Untersuchung aller verendet aufgefundenen Wildschweine erfolgt virologisch, die der erlegten Wildschweine virologisch und serologisch.

Jeder Genom-Nachweis führt zu einem Neubeginn der Phase 2 mit einer Dauer von neun Monaten.

Die Wildschweinpopulation wird weiter auf höchstens 5 % des vorzugsweise durch Zählung ermittelten Gesamtbestandes reduziert.

Phase 3

An die Screening-Phase schließt sich eine Bestätigungs-Phase über einen Zeitraum von drei Monaten mittels kontinuierlicher, im zwei- bis vierwöchigem Abstand sich wiederholender flächendeckender und behördlich überwachter Fallwildsuche im gesamten Gebiet der Sperrzone II an.

Verendet aufgefundene Wildschweine werden virologisch, erlegte Wildschweine werden virologisch und serologisch untersucht.

Jeder Genom-Nachweis führt zu einem Neubeginn der Phase 2 mit einer Dauer von neun Monaten. Im Falle eines Genom-Nachweises ausschließlich in trockenen Knochen ist zusätzlich zu prüfen, ob infektiöses ASP-Virus in den Proben (Knochenmark) vorhanden ist. Nur im positiven Fall beginnt Phase 2 erneut.

Werden im Bestätigungszeitraum keine ASP-Fälle nachgewiesen, erfolgt die Beantragung der Aufhebung der Sperrzonen II und I bei der Europäischen Kommission.

Nach Aufhebung der Sperrzonen werden die Wildschweinbarrieren entfernt.

Der Schutzkorridor an der Grenze zu einem infizierten Gebiet bleibt erhalten.

Die Überwachung der Wildschweinpopulation in den ehemaligen Sperrzonen durch virologische Untersuchung aller verendet aufgefundenen und erlegten Wildschweine wird über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten nach deren Aufhebung fortgeführt.

Im Auftrag



Dr. Nickisch
Landestierarzt